

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 80 (2009)
Heft: 12: Spiritualität : Kraftquelle in der Langzeitpflege

Rubrik: Informationen aus dem Fachbereich Alter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Informationen aus dem Fachbereich Alter

Die Neue Pflegefinanzierung

Bald ist es soweit: Am 1. Juli 2010 wird die Neue Pflegefinanzierung (NP) in Kraft gesetzt. Es bleibt uns also noch ein gutes halbes Jahr, um die Vorbereitungen für eine zufriedenstellende Umsetzung anzupacken.

Höchste Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Pflege sind erklärte Zielsetzungen von CURAVIVA Schweiz. Auch vor diesem Hintergrund müssen wir energisch darauf hinarbeiten, dass die Neue Pflegefinanzierung nicht auf dem Rücken der Bewohnerinnen von Heimen und Pflegeinstitutionen umgesetzt wird.

Es ist absehbar, dass die Kantone die Übergangsfristen für die Anpassungen der bestehenden Tarifordnung zwischen Krankenkassen und den «Heimverbänden» von bis zu drei Jahren voll ausnützen, wenn sie dadurch finanzielle Vorteile erreichen.

Die Auswirkungen sind fatal und werden die Unruhe zwischen *santésuisse* und Kantonen weiter anheizen. Die Kantone stehen landesweit in der Pflicht, unbürokratisch rasch eine kostenneutrale Einführung sicherzustellen. Dies macht ein koordiniertes Vorgehen zwingend notwendig. Gleichzeitig aber haben die Kantone auch die einmalige Chance für ein gemeinsames Vorgehen auf der Basis einer schweizerischen Gesetzgebung und im Sinne der Sache.

Absehbar ist ausserdem, dass die Kantone und in der Folge auch die Gemeinden die Neue Pflegefinanzierung zum Anlass nehmen, einschneidende Veränderungen der bisherigen Finanzierungsmodelle vorzunehmen.

So zeigen praktische Entwicklungen und bereits getroffene «Anpassungen» an verschiedenen Beispielen auf, dass die Kosten namentlich für Gebäudeunterhalt, Instandhaltung oder Neu- und Erweiterungsbauten durch die Heime direkt und ohne Hilfe von einmaligen Steuern bewerkstelligt werden müssen. Das bedeutet: Die Anlagebuchhaltung der Heime und Pflegeinstitutionen muss, wo noch nicht geschehen, mit grösster Sorgfalt und ohne zeitlichen Verzug sofort umgesetzt werden – schweizweit und lückenlos. Und entsprechend kommen wir nicht darum herum, neue Zusatzkosten und Investitionsbeiträge bei den Bewohnerinnen und Bewohnern

tatsächlich auch auszuweisen. Denn nur wenn die Heime und Pflegeinstitutionen die Anlagekosten in der Vollkostenrechnung berücksichtigen, werden sie den pflegerlevanten Anteil tatsächlich auch darstellen können und damit eine gesetzeskonforme Rechnungslegung erreichen.

Keine eigenständige Buchführung der Anlagen steht also im Widerspruch zu den gesetzlichen Grundlage und verhindert den Nachweis der tatsächlichen Pflegekosten nach Art. 7 KLV, und dies, auch wenn Kanton oder Gemeinden in Zukunft fallweise weiterhin für Investitionen und Unterhalt aufkommen.

Die Empfehlung des Vorstands der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK für die Umsetzung der Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 22. Oktober 2009 zeigt, auf welchen kantonalen Formulierungen die kantonalen Heimverbände ein besonderes Augenmerk zu legen haben. (www.gdk-cds.ch/Aktuelles/Empfehlungen)

Auf Basis dieser Empfehlung vertritt der Vorstand der GDK die Meinung, dass

- die Kantone die verrechenbaren Kosten für die Pflege im Pflegeheim **festlegen**.
- die Kantone «freiwillig» vorgängig die Pflegeheime **anhören können**.
- eine **normative** (durchschnittliche) und nicht auf die tatsächlichen, nachgewiesenen Pflegekosten der Heime basierende Berechnung für die «Festlegung» der Kosten **gerechtfertigt** sei.
- die Festlegung eines **oberen Kostendaches** für die Berechnung der Restfinanzierung ebenso **gerechtfertigt** sei.

Sollten die Kantone diese Empfehlungen in ihren Ausführungsbestimmungen tatsächlich durchsetzen, müssen die Heimverbände im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner deutlich und unmissverständlich aktiv werden. Die Kantone haben nach Art. 25a Abs. 5 die Pflicht, die Restfinanzierung zu regeln.

Das bedeutet nicht, dass sie diese beschränken, normativ festlegen oder mit Kostendächern begrenzen dürfen.

Durch eine normative Festlegung oder einer Limitierung entsteht in der Restfinanzierung gegen unten eine Überver-



Daniel Domeisen
Ressortleiter BWL/Recht

gütung und gegen oben eine Finanzierungslücke der nachgewiesenen Pflegekosten. Weder das eine noch das andere ist zulässig und im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes.

Es ist massgebliches Ziel der neuen Pflegefinanzierung und ein expliziter Auftrag an die Kantone, für die einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner die Restfinanzierung vollumfänglich zu regeln und nicht durch kantonale Festlegungen und Beschränkungen, Lücken und ungedeckte Pflegekosten in der Restfinanzierung zuzulassen bzw. zu verursachen. Die Kantone würden durch ein solches Vorgehen und die Nichtwahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrags direkte Verursacher der Verletzung des Tarifschutzes nach KVG.

Wir zweifeln nicht, dass dies weder im Sinne der Urheber ist noch bei der betroffenen Bevölkerung auf Verständnis stossen wird. Dass vernünftige Lösungen machbar sind, zeichnet sich in Kantonen ab, die ihren Auftrag wahrnehmen.

Organisierte Suizidhilfe

Der Bundesrat hat zwei Varianten zur Regelung der organisierten Suizidhilfe in Vernehmlassung geschickt. Die erste erlaubt den Sterbehilfeorganisationen wie Dignitas oder Exit ihre Tätigkeit unter gewissen Bedingungen. Die zweite verbietet diese ganz einfach. CURAVIVA wird sich an der Vernehmlassung, die bis zum 1. März 2010 läuft, beteiligen.

Weitere Informationen unter www.curaviva.ch / Information / Dossiers / Beihilfe zum Suizid

*Die Rubrik liegt ausserhalb der redaktionellen Verantwortung.
Der Inhalt wird vom Fachbereich Menschen im Alter von CURAVIVA Schweiz gestellt.*